Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
08-26

Art. V UNÜ, § 328 ZPO und der Erfüllungsort des Geschäftsführers.

Der August bringt drei Grundsatzentscheidungen zur Anerkennung fremder Entscheidungen und zur Zuständigkeit für Organhaftungsklagen. Stuttgart verkürzt die Dringlichkeitsfrist im Äußerungsrecht.

ENTSCHEIDUNG

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.08.2026, 32 Sch 2/26, BeckRS 2026, 24951

Die Aufhebungsgründe des Art. V UNÜ sind abschließend und einer Erweiterung durch die Parteien nicht zugänglich. Eine Klausel, wonach die Schiedsrichter die Gründe ihrer Entscheidung schriftlich darlegen, begründet keine erhöhte Begründungspflicht. Ausländisches Recht hat das Gericht so anzuwenden, wie es der Richter des betreffenden Landes auslegt und anwendet, auch mit Blick darauf, wie dieser den konkreten Fall beurteilt hat.

Für die Praxis. Vertragliche Verschärfungen der Begründungspflicht öffnen keinen zusätzlichen Weg zur Versagung. Wer Kontrolle will, muss sie im Schiedsverfahren selbst organisieren.

ENTSCHEIDUNG

OLG Karlsruhe, Hinweisbeschluss vom 19.08.2026, 18 U 2/26, BeckRS 2026, 25174

Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO richtet sich die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ausschließlich nach der Verordnung. Die Klage nach § 328 ZPO bleibt Entscheidungen aus Drittstaaten vorbehalten. Über einen Antrag nach § 1115 ZPO in Verbindung mit Art. 45 ff. Brüssel Ia-VO kann im Rahmen einer Klage nach § 328 ZPO nicht von Amts wegen entschieden werden, eine Umdeutung scheidet aus. Der erstmalige Antrag in der Berufung ist unzulässig.

Für die Praxis. Die Wahl des Rechtsbehelfs fällt in erster Instanz. Wer bei einem EU-Titel auf § 328 ZPO setzt, verliert ohne Sachprüfung.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Endurteil vom 12.08.2026, 7 U 472/22, BeckRS 2026, 19395

Die internationale Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO setzt keinen Vertragsschluss voraus. Umfasst sind auch Auskunftsansprüche und Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer. Der Erfüllungsort nach Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVVO ist für jede streitgegenständliche Vertragspflicht anhand des nach dem Kollisionsrecht des angerufenen Gerichts anwendbaren Sachrechts zu bestimmen.

Für die Praxis. Organhaftungsklagen gegen im EU-Ausland ansässige Geschäftsführer können am Erfüllungsort erhoben werden. Der Erfüllungsort ist für jede Pflicht gesondert zu bestimmen.

ENTSCHEIDUNG

OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.08.2026, 4 W 29/25, GRUR-RS 2026, 19743

In äußerungsrechtlichen Sachen entfällt die Eilbedürftigkeit in der Regel, wenn der Antragsteller nach Kenntniserlangung mehr als einen Monat abwartet. Der Senat gibt seine bisherige Rechtsprechung mit einer Regelfrist von acht Wochen auf. Die Frist ist nicht starr, alle Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Die Dringlichkeit fehlt auch, wenn ein rechtzeitig eingeleitetes Verfügungsverfahren nicht zügig weiterbetrieben wird.

Für die Praxis. In Stuttgart gilt jetzt die Monatsfrist. Wer im Eilverfahren zögert oder Fristen verlängert, verliert die Dringlichkeit.

Außerdem lesenswert. Papst, Post-M&A-Streitigkeiten vor deutschen Commercial Courts, BB 2026, 1923. Eckel, Verhaltenszurechnung über kartellrechtliche Konzernhaftung beim internationalen Deliktsgerichtsstand, NZKart 2026, 302.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand August 2026.

SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988

schmidt-legal.com
Zivilprozess. International. Schiedsverfahren.